



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0613/2011		Datum:	20.10.2011
Kulturdezernent				
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az:	40 AI/Ko	
Gremienweg:				
10.11.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
31.10.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Betonvorhangfassadensanierung an den Berufsbildenden Schulen in der Beatusstraße 143 - 147			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2011, Teilhaushalt 08 (Schulen) bei Produkt 2311 (Berufsbildende Schulen)

- a) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlungen in Höhe von 150.000 € bei Produkt 2311 (Berufsbildende Schulen), Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) im Ergebnis- und Finanzhaushalt,
- b) der Deckung der überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung durch Mehreinnahmen in Höhe von 150.000 € bei Produkt 2311 (Berufsbildende Schulen), Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) zu.

Begründung:

Nach einer gutachterlichen Stellungnahme vom 26.05.2009 wurde die Betonvorhangfassade am Gebäude der Berufsbildenden Schulen in der Beatusstraße federführend durch das Architekturbüro Ternes in 2011 nochmals überprüft.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der erneuten Prüfung lassen sich die bereits bekannten Schadenbilder an nahezu allen Gebäuden und Bauteilgruppen (Stützen / Fassadenplatten) der Fassade feststellen.

Wie bereits in der gutachterlichen Stellungnahme vom 26.05.2009 hingewiesen, greift bereits nach 2 Jahren, augenscheinlich, der Prozess der Betonstahlkorrosion zunehmend auch auf das Tragwerk des Gebäudes über.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass zurzeit noch keine Gefahr für Leib und Leben besteht, jedoch sind die nachfolgend genannten Sanierungsvorschläge kurzfristig, spätestens in einem ½ Jahr zu veranlassen, um eine bleibende Schädigung der Tragkonstruktion zu vermeiden.

Es wird empfohlen noch vor der Winterperiode 2011 folgende Sofortmaßnahmen durchzuführen:

- Die Ortbetonstützen im Eingangsbereich müssen kurzfristig, noch vor der kommenden Winterperiode, fachgerecht gemäß der DAfSB-Richtlinie saniert werden. An diesen Stützen ist der Schädigungsprozess bereits soweit fortgeschritten, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine spätere Sanierung (in 2012) nur noch mit erhöhten Aufwendungen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen ist.
- Im Bereich „Bauteil B“ der BBS Technik wurde bei den durchgeführten Untersuchungen eine weitere Fassadenplatte mit den bereits bekannten „Blähbeton“ als Zuschlagsstoff festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Fassadenplatte mit neu festgestellten Betonabplatzungen. Dieser Typ der Fassadenplatte ist wie bereits bekannt nicht tragfähig und daher schnellst möglich auszutauschen. Bis zu der erfolgten Demontage der Fassadenplatte wird empfohlen, den betroffenen Bereich abzusperren und zu sichern.

Die Kosten der Sofortmaßnahmen belaufen sich inkl. des Honorars für die Koblenzer Wohnbau auf 150.000 EUR.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen u.a. nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei Produkt 2311 (Berufsbildende Schulen), Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) in voller Höhe. Diese Mehreinnahmen waren bisher nicht absehbar, da der Landkreis Mayen-Koblenz, die von Amt 40 erstellte Abrechnung für die Kostenbeteiligung an den städtischen Berufsschulen erst mit Schreiben vom 12.10.2011 bestätigte.

Zur Vermeidung von weiteren Schäden, erhöhten Aufwendungen und Gefahren für Leib und Leben ergibt sich eine Dringlichkeit im Sinne des § 100 GemO. Die Deckung ist durch die Mehreinnahmen gewährleistet.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt. Die Aktualisierung der Finanzdaten erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes 2011.